

## **Informationen zur „doppelten“ Staatsangehörigkeit / Mehrstaatigkeit**

Sie haben in der Vergangenheit Berichte in den Medien gelesen und gesehen, dass es eine Rechtsänderung geben soll, die die doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland möglich machen würde.

Diese neue Regelung **gilt nur für Kinder, die ab dem 01.01.2000 in Deutschland geboren wurden**, die deutsche Staatsangehörigkeit bei der Geburt nach. § 4 Abs 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bekommen haben und in Deutschland aufwachsen.

**Ansonsten bleibt es unverändert bei der Regel, dass die bisherige Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung aufgegeben werden muss, u. a. bei türkischen, kosovarischen und serbischen Staatsangehörigen.**

Ausnahmen sind die EU-Staaten, sofern der Heimatstaat nicht einen automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit vorsieht und einige Länder, bei denen die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht möglich ist.

**Ebenso wenig ist es möglich, die bei der Einbürgerung aufgegebenen Staatsangehörigkeit zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben.**

Sofern Sie dennoch Ihre ehemalige ausländische Staatsangehörigkeit wieder annehmen möchten, müssen Sie wissen, dass dies den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bedeuten wird.